

1969	Ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 1969	Nr. 8
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 69	Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. August 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit	185
11. 2. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3 68 — Türkei-Zollsätze)	190
10. 2. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda über die Förderung von Kapitalanlagen	191

Gesetz
zu der Vereinbarung vom 23. August 1967
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens
vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit

Vom 12. Februar 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in München am 23. August 1967 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 38 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1969

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Weichmann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Herbert Wehner